

Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, hingewiesen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Hinte, den 24. Januar 1978

Gemeinde Hinte
(Siegel)

Kappher
Bürgermeister

Duin
Gemeindedirektor

**Satzung der Gemeinde Krummhörn
zur 1. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1217 (Bunter Weg)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung i. d. F. vom 7. Januar 1974 (Nieders. GVBl. S. 1) und der §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 14. 4. 1975 folgende 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1217 (Bunter Weg) beschlossen:

§ 1

Aus städtebaulichen Gründen wird die östliche Baugrenze im Bereich der Flurstücke 8/21 und 8/22 der Flur 6 von Pewsum wie folgt geändert:

Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende östliche Baugrenze des Flurstücks 8/22 knickt 4,00 m nördlich der Grabenparzelle Flurstück 21/2 rechtwinklig nach Osten bis zu einem Abstand von 5,00 m zur Straße „Bunter Weg“ ab.

Von diesem Punkt verläuft die Baugrenze parallel zur Straße „Bunter Weg“ in einem Abstand von 5,00 m bis zum südlichen Schenkel des Sichtdreiecks Westerstraße/Bunter Weg (25/35 m). Von hier verläuft die Baugrenze in nordwestlicher Richtung entlang des südlichen Schenkels des Sichtdreiecks Westerstraße/Bunter Weg und trifft in einem Ab-

stand von 5,00 m zur Westerstraße auf die im Bebauungsplan festgesetzte nördliche Baugrenze des Flurstücks 8/21.

§ 2

Diese Planungsänderung ist Bestandteil des als Satzung beschlossenen und mit Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 9. 3. 1973, Az.: 214-54a 2 (684/72) genehmigten Bebauungsplanes Nr. 1217.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Krummhörn, den 24. Januar 1978

Gemeinde Krummhörn
(Siegel)

Hoogstraat
Bürgermeister

Hillers
Gemeindedirektor

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 155a Satz 1 und 2 BBauG, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtet sind, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, hingewiesen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Krummhörn, den 24. Januar 1978

Gemeinde Krummhörn
(Siegel)

Hoogstraat
Bürgermeister

Hillers
Gemeindedirektor